Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/9/14 1Ob421/49, 2Ob280/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1949

Norm

TEG §4

Rechtssatz

1.) Im Fall der Kriegsverschollenheit darf bei Auslegung des Verschollenheitsbegriffes kein strengerer Maßstab angelegt werden, als in dem der Zeitverschollenheit.

2.) Vermißte, von denen nicht feststeht, daß sie in Kriegsgefangenschaft geraten sind, und über die die Suchabteilung des BMI nichts in Erfahrung bringen konnte, sind als verschollen anzusehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 421/49
  Entscheidungstext OGH 14.09.1949 1 Ob 421/49
  Veröff: SZ 22/129
- 2 Ob 280/50
  Entscheidungstext OGH 12.07.1950 2 Ob 280/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0075687

Dokumentnummer

JJR_19490914_OGH0002_0010OB00421_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at